

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Initiative «Mehr Rasensportfelder für alle! (Rasensport-Initiative)» und Gegenvorschlag (Abstimmungsbotschaft)

1. Worum es geht

Am 12. Dezember 2024 wurde die Initiative «Mehr Rasensportfelder für alle! (Rasensport-Initiative)» mit 5 281 beglaubigten Unterschriften bei der Stadtkanzlei (SK) eingereicht. Der Gemeinderat stellte am 15. Januar 2025 fest, dass die Initiative formell zustande gekommen und materiell gültig ist. Gemäss Artikel 80 Absatz 1 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR, SSSB 141.1) hat der Gemeinderat (GR) dem Stadtrat (SR) innerhalb von zwölf Monaten seit Einreichung der Initiative Antrag zu stellen. Der Stadtrat hat diese Frist um sechs Monate bis Mitte Juni 2026 verlängert (SRB 2026-37 vom 12. Februar 2026).

Mit der Rasensport-Initiative soll die Gemeindeordnung der Stadt Bern wie folgt ergänzt werden:

Initiativtext – Ergänzung der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Bern:

Art. 18 Abs. 4 (neu): Sie (die Stadt) stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an Rasensportfeldern für alle sicher.

Übergangsbestimmungen:

Art. 162b Rasensportfelder (Art. 18 Abs. 4)

1. Bis spätestens zehn Jahre nach Annahme in der Volksabstimmung wird die Kapazität an Rasensportfeldern um mindestens 12'000 Nutzungsstunden erhöht.

(Basis: vorhandene Nutzungsstunden 2024)

2. Spätestens zehn Jahren nach Inkrafttreten von Art.18 Abs.4 wird evaluiert, ob zusätzlicher Bedarf besteht.

Der Gemeinderat teilt das Grundanliegen der Initiative, zusätzliche Kapazitäten für den Rasensport zu schaffen. Die Forderungen stimmen mit der in der Rasensportstrategie 2024 festgelegten Planung überein. Der Gemeinderat ist aber der Meinung, dass es nicht stufengerecht ist, eine fixe Zahl von Nutzungsstunden in der Gemeindeordnung festzuschreiben. Entsprechend hat der Gemeinderat nachfolgenden Gegenvorschlag ausgearbeitet. Die Gemeindeordnung der Stadt Bern soll wie folgt ergänzt werden:

Gegenvorschlag des Gemeinderates – Ergänzung der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Bern:

Art. 18 Abs. 4 (neu): Die Stadt sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Rasensportfeldern. Sie überprüft den Bedarf mindestens alle acht Jahre. Der Gemeinderat zeigt dem Stadtrat im Rahmen einer Berichterstattung Massnahmen zur Deckung des Bedarfs auf.

2. Die Forderungen und Zielsetzungen der «Rasensport-Initiative»

Die Initiative fordert, dass die Stadt Bern ein «bedarfsgerechtes Angebot an Rasensportfeldern für alle» sicherstellt und die Kapazität an Rasensportfeldern innert zehn Jahren um mindestens 12 000 Nutzungsstunden erhöht wird. Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten soll evaluiert werden, ob Bedarf nach zusätzlichen Massnahmen besteht.

Dem Initiativkomitee gehören Vertretungen verschiedener Sportvereine und Sportverbände an: Unter der Ägide der Stadtbernischen Vereinigung für Sport (SVS), welche die Initiative lanciert und eingereicht hat, sind namentlich der Stadtturnverein Bern, Pentathlon Suisse, der FC Breitenrain, der Berner HC Landhockeyclub, der FC Bern, das CITIUS Meeting, der Frisbee Club Flying Angels Bern, die Alternative Fussballliga Bern, Cardinals Softball, der Fussballverband Bern/Jura sowie der Rugby Club Bern mit Funktionär*innen, Trainer*innen oder Spieler*innen im Initiativkomitee vertreten. Die Initiative wird von Mitgliedern eines überparteilichen Begleitkomitees unterstützt, indem Mitglieder aus fast allen Stadtratsparteien vertreten sind.

Das Initiativkomitee und das politische Begleitkomitee wollen mit der Rasensport-Initiative die Öffentlichkeit auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit zusätzlicher Nutzungsstunden aufmerksam machen. Mit der Verankerung in der Gemeindeordnung möchte das Initiativkomitee dem Anliegen mehr Verbindlichkeit verleihen. Viele Neumitgliedschaftsanträge insbesondere von Kindern und Jugendlichen müssten abgelehnt werden, da für die Trainings nicht genügend Rasensportplätze zur Verfügung stünden. Die Erwartung der Initiant*innen ist die rasche und lückenlose Umsetzung der vom Gemeinderat im Herbst 2024 genehmigten «Rasen-Strategie». Die Vorgängerstrategie sei versandet, was sich nicht wiederholen dürfe (vgl. dazu die [Medienmitteilung des Initiativkomitees vom 11. Dezember 2024](#)).

3. Die Rasensportstrategie 2024 der Stadt Bern und Massnahmenplan

Das Anliegen, genügend Kapazitäten für den Rasensport zur Verfügung zu stellen, wurde bereits mit der Rasenstrategie 2016 aufgenommen. In der Zeit bis 2024 hat die Nachfrage nach Rasensportfeldern aber viel stärker zugenommen als in der Strategie von 2016 angenommen. Der Mädchen- und Frauenfussball erfuhr und erfährt eine immer grössere Popularität. Diese – sport- und gleichstellungspolitisch an sich höchst erfreuliche – Entwicklung führt dazu, dass die Schere zwischen Nachfrage und Angebot im Bereich der Rasensportfelder weiter aufgeht. Zudem konnte der in der Strategie 2016 vorgesehene Sportplatz im Bottigenmoos nicht realisiert werden. Das Anliegen der Initiant*innen fand auch Eingang in die gemeinderätlichen Legislaturrichtlinien 2021-2024, wonach die Stadt Bern «eine bedarfsgerechte und gut unterhaltene Sportinfrastruktur zur Stärkung einer aktiven und lebendigen Breiten- und Freizeitsportszene» bereitstellen soll.

Angesichts des Mehrbedarfs und der Prognose gab der Gemeinderat der zuständigen Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) den Auftrag, die Rasenstrategie 2016 zu aktualisieren. Als Nachfolgestrategie genehmigte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. November 2024 die «Rasensportstrategie 2024 der Stadt Bern» und den damit verbundenen Massnahmenplan. Der Stadtrat nahm die Rasensportstrategie an seiner Sitzung vom 27. Februar 2025 mit 61:0 zustimmend zur Kenntnis (SRB 2025-52).

Mit der Umsetzung der Rasensportstrategie 2024 sollen Kapazitäten geschaffen werden, damit

- insbesondere alle Kinder/Jugendlichen, die einen Rasensport ausüben wollen, dies auch können,
- die wachsende Nachfrage im Mädchen- und Frauenfussball gedeckt werden kann,
- sich die Rasensportvereine weiterentwickeln können.

In der Analyse des Angebots und der voraussichtlichen Nachfrage zur Rasensportstrategie 2024 wurde bis ins Jahr 2030 ein Mehrbedarf von 12 Naturrasenplätzen oder 6 Kunstrasenplätzen eruiert. Dies entspricht einem Manko von rund 12 000 jährlichen Nutzungsstunden bei aktuell insgesamt rund 45 000 jährlichen Nutzungsstunden auf sämtlichen Fussballplätzen in der Stadt Bern. Dabei wird nicht nur das Bevölkerungswachstum berücksichtigt, sondern auch der allgemein feststellbare gesellschaftliche Trend zu mehr sportlicher Betätigung und der zusätzliche Schub der

Fussball-EM der Frauen 2025 auf die Nachfrage im Mädchen- und Frauenfussball. Die Rasensportstrategie zeigt auf, mit welchen Massnahmen die Trainings- und Spielkapazitäten erhöht und das Manko möglichst effektiv und effizient behoben werden kann. Aus Gründen der Ressourceneffizienz setzt die Strategie in erster Linie auf eine optimierte Nutzung der bestehenden Anlagen.

Der Massnahmenplan der [Rasensportstrategie 2024](#) sieht für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre (2025 bis 2035) folgende Massnahmen vor:

- Geeignete Schulrasen sollen stärker belegt werden.
- Mittels (mobiler) Beleuchtung soll die Trainings-Kapazität auf geeigneten Sportplätzen erhöht werden. Die Standorte Holenacker, Lory und die Schulrasenfelder Altenberg und Schwabgut sind dafür gut geeignet, wobei auf ersterem bereits ein Pilotprojekt mit mobiler Beleuchtung läuft. Auch auf der grossen Allmend können die Kapazitäten mittels mobiler Beleuchtung erhöht werden.
- Auf den Plätzen Holenacker, Lory, Neufeld, Steigerhubel (Trainingsplatz), Wankdorf, Weissenstein und Wyler sollen Rasensanierungen mit dem Einbau einer Drainage bzw. einem entsprechenden Unterbau vorgenommen werden. Nur mit den entsprechenden Sanierungen/Aufwertungen können die aktuellen Kapazitäten auf den sehr dicht- bis überbelegten Naturrasen beibehalten oder mit dem gleichzeitigen Bau einer Beleuchtungsanlage ausgebaut werden.
- Die Anzahl der Kunstrasenplätze soll erhöht werden, um zusätzliche Kapazitäten im Sommer und im Winter zu gewinnen. Es sollen an folgenden Standorten Umwandlungen von Naturplätzen in Kunstrasenplätze erfolgen: Murifeld, Steigerhubel, Viererfeld, Weissenstein (je ein Platz).
- An verschiedenen Standorten entspricht die bestehende Garderobeninfrastruktur nicht den Anforderungen und den geforderten Kapazitäten. Ist die Garderobeninfrastruktur nicht ausreichend, müssen zwischen Trainings und insbesondere Matches «Pausen» eingelegt werden. Dabei gehen Kapazitäten verloren. An folgenden Standorten sollen darum die Garderoben erneuert und erweitert oder mit zusätzlichen Garderobenschränken ergänzt werden: Steigerhubel, Lory, Weissenstein, Viererfeld und Neufeld.

Wenn der BSC YB den Campus «Rörswil» realisieren kann, kann die Stadt davon ausgehen, dass dadurch auf Sportplätzen der Stadt Bern Kapazitäten frei werden und auf dem Campus zusätzliche Kapazitäten entstehen. Dies wurde in der Rasensportstrategie 2024 berücksichtigt.

Sämtliche bis 2035 aufgeführten Massnahmen ergeben zusammengezählt eine Kapazitätserweiterung von 12 920 jährlichen Nutzungsstunden. Die gewichtigsten drei Massnahmen sind die Umwandlung von Naturrasen- in Kunstrasenplätze mit 5 400 zusätzlichen jährlichen Nutzungsstunden, der YB-Campus Rörswil, der 3 800 bis 5 000 zusätzlichen Nutzungsstunden für die Stadt Bern ergeben könnte, und die Beleuchtung von Naturrasenplätzen mit einem Potential von 2 000 bis 2 400 Nutzungsstunden. Mit der Umsetzung der Rasenstrategie ist somit der Forderung der Initiative entsprochen. Der Zeithorizont für die Umsetzung aller Massnahmen bis 2035 ist ambitioniert und nicht beeinflussbare Faktoren können eine zeitgerechte Umsetzung erschweren.

Der Massnahmenplan der Rasensportstrategie beinhaltet eine sogenannte «Rückfallebene» mit Massnahmen von insgesamt 2 750 Nutzungsstunden. Sie kommt dann zur Anwendung, wenn sich eine oder mehrere der geplanten Massnahmen nicht umsetzen lassen. Bei den Massnahmen der Rückfallebene handelt sich um weitere Umwandlungen von Natur- in Kunstrasen. Die Umsetzung von allen Massnahmen der Rasensportstrategie inkl. Rückfallebene ergäben somit mindestens 15 700 Nutzungsstunden, maximal 17 900 Nutzungsstunden.

4. Gegenvorschlag zur «Rasensport-Initiative»

Die «Rasensport-Initiative» und der Gegenvorschlag des Gemeinderats verfolgen grundsätzlich dasselbe Ziel: die Bereitstellung von genügend Kapazitäten für den Rasensport in der Stadt Bern. Erste Massnahmen gemäss Rasensportstrategie 2024 sind bereits in Umsetzung oder kurz davor, andere befinden sich in Planung.

Die Rasensport-Initiative der Sportvereine und die Rasensportstrategie 2024 des Gemeinderats gehen übereinstimmend von einem Manko an Rasensportinfrastruktur für rund 12 000 Nutzungsstunden aus. Auch in zeitlicher Hinsicht besteht Konsens: Die Frist von zehn Jahren, welche die Initiative für die Erhöhung der Kapazität an Rasensportfeldern setzt, stimmt mit dem Zeitplan der Rasensportstrategie überein: Sie sieht ebenfalls einen Umsetzungszeitraum von 10 Jahren für die Schaffung von 12 000 Nutzungsstunden vor. Inhaltlich können die Forderungen der Initiative mit der Umsetzung des Massnahmenplans der Rasensportstrategie (Umwandlung Natur- in Kunstrasen, Beleuchtung, Rasensanierungen, etc.) erfüllt werden.

Wie der Gemeinderat bereits anlässlich der Fristverlängerung für die Rasensport-Initiative ausgeführt hat (vgl. Stadtratsvortrag vom 17. Dezember 2025; 2024.SK.0165), erachtet er es nicht als stufengerecht, eine fixe Zahl von Nutzungsstunden in der Gemeindeordnung festzuschreiben. Die Gemeindeordnung gilt als Verfassung der Stadt Bern. In einer solchen sind übergeordnete Werte, Grundsätze, Ziele und das Zusammenwirken der staatlichen Organe zu regeln, nicht aber detaillierte Umsetzungsvorgaben. Problematisch ist dies insbesondere dann, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern und sich eine Detailvorgabe als überholt erweist. Eine Anpassung dieser Detailvorgabe würde eine erneute Volksabstimmung erforderlich machen. Bezogen auf die vorliegende Initiative ist zwar die Verankerung des Grundsatzes in der Gemeindeordnung («Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Rasensportfelder») angemessen, nicht aber eine aktualitätsbezogene Quantifizierung dieses bedarfsgerechten Angebots («Kapazitätserhöhung um mindestens 12 000 Nutzungsstunden»). Der Gemeinderat weist zudem darauf hin, dass die Verankerung eines spezifischen Nutzungsinteresses zu dessen Privilegierung führt. Im städtischen Raum muss eine Vielzahl von Nutzungen mit hohem Flächenbedarf untergebracht werden. Die Stadt Bern muss aus einer Gesamtsicht den bestmöglichen Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen finden: Sie muss sicherstellen, dass auch andere berechnigte Interessen berücksichtigt werden können (Familiengärten, Parkanlagen, Schulanlagen, Werkhöfe, Wohnraum, etc.). Schliesslich möchte sich der Gemeinderat Handlungsspielraum bewahren, um auf Änderungen von Bedarf oder finanzieller Lage reagieren zu können.

Entsprechend hat der Gemeinderat nachfolgenden Gegenvorschlag ausgearbeitet. Die Gemeindeordnung der Stadt Bern soll wie folgt ergänzt werden:

Gegenvorschlag des Gemeinderates – Ergänzung der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Bern:
 Art. 18 Abs. 4 (neu): Die Stadt sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Rasensportfeldern. Sie überprüft den Bedarf mindestens alle acht Jahre. Der Gemeinderat zeigt dem Stadtrat im Rahmen einer Berichterstattung Massnahmen zur Deckung des Bedarfs auf.

5. Zuständigkeiten und weiteres Vorgehen

Gegenstand der Rasensport-Initiative ist eine Ergänzung der Gemeindeordnung. Anpassungen an der Gemeindeordnung liegen in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten der Stadt Bern, weshalb sie einer Volksabstimmung bedürfen.

Lehnt der Stadtrat die «Rasensport-Initiative» ab, so hat er die Möglichkeit, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. In diesem Fall wird die Initiative zusammen mit dem Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet (Art. 81 Abs. 1 RPR). Dabei können die Stimmberechtigten die Vorlagen je einzeln annehmen oder ablehnen und entsprechend werden ihnen folgende drei Abstimmungsfragen unterbreitet (Art. 81 Abs. 2 RPR):

- a. ob sie die Initiative annehmen wollen;
- b. ob sie den Gegenvorschlag annehmen wollen; und
- c. ob sie dem Initiativbegehren oder dem Gegenvorschlag den Vorzug geben, falls beide eine Ja-Stimmen-Mehrheit erreichen.

Gemäss Artikel 84 Absatz 2 RPR hat das Initiativkomitee die Möglichkeit, ein den Stimmberechtigten zu unterbreitendes (Initiativ-)Begehren bis zur Ansetzung der Volksabstimmung (Festlegung der Abstimmungsvorlagen durch den Gemeinderat) zurückzuziehen. In diesem Fall würde dennoch eine Volksabstimmung stattfinden und alleinig der Gegenvorschlag den Stimmberechtigten unterbreitet. Die Abstimmungsbotschaft, die aktuell der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellt, müsste entsprechend überarbeitet werden. Das Büro des Stadtrats soll ermächtigt werden, im Falle eines Rückzugs der Initiative die notwendigen Anpassungen der Abstimmungsbotschaft vorzunehmen.

Wenn der Stadtrat den Stimmberechtigten die Annahme der Initiative empfiehlt, so lehnt er damit gleichzeitig den Gegenvorschlag ab und dieser kommt nicht zur Abstimmung.

6. Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Umsetzung sämtlicher in der Rasensportstrategie 2024 vorgesehenen Massnahmen bedingt Investitionen in der Grössenordnung von insgesamt rund 50 Millionen Franken. Die in der Rasensportstrategie 2024 aufgeführten Massnahmen zur Bedarfsdeckung und Erhöhung der Kapazitäten sind in die Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) im Rahmen der Mittelfristigen Investitionsplanung (MIP) eingeflossen. Dies beinhaltet sämtliche Garderobensanierungen und -erweiterungen sowie die Umwandlungen von Natur- in Kunstrasen, fest installierte Beleuchtungen von Naturrasenplätzen und die Sanierungen von Naturrasen. Die Kosten für Massnahmen ab 2035 mit allfälligen neuen Standorten sind in der MIP noch nicht berücksichtigt.

7. Klimaverträglichkeitsbeurteilung

Im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Erreichung der gesetzten Klimaziele ist die Bewertung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturprojekten – darunter auch Sport- und Freizeitflächen – von zunehmender Bedeutung. Die Sanierung oder Optimierung von Rasenfeldern kann sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf das Klima haben, abhängig von der gewählten Bauweise, den verwendeten Materialien sowie dem Pflege- und Bewässerungsregime. Der Massnahmenplan der Rasensportstrategie 2024 des Gemeinderats soll unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken (Best Available Technologies, BAT) umgesetzt werden. Ziel ist es, durch den Einsatz etablierter Standards und innovativer, emissionsarmer Technologien eine möglichst hohe ökologische und klimatische Verträglichkeit der nötigen Arbeiten sicherzustellen. Bei der Umsetzung von Massnahmen, die zu mehr Trainings- und Spiel-Kapazitäten führen, ist insbesondere das Thema Kunstrasen von Relevanz. Die Vor- und Nachteile von Natur- und Kunstrasenfeldern wurden anhand der drei Nachhaltigkeitskriterien Soziales, Ökonomie und Ökologie ausführlich in der Rasensportstrategie im Kapitel 1.6 «Natur- und Kunststoffrasen» beschrieben. Unter Berücksichtigung der in der

Rasensportstrategie aufgezeigten Aspekte ist die Umsetzung der Rasensportstrategie und somit auch die Umsetzung des Gegenvorschlags mit dem Klimareglement vereinbar.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats vom 27. Mai 2026 betreffend Initiative «Mehr Rasensportfelder für alle! (Rasensport-Initiative)» und Gegenvorschlag (Abstimmungsbotschaft).
2. Er beschliesst, den Stimmberechtigten den Gegenvorschlag zur Rasensport-Initiative gemäss beiliegendem Änderungserlass vorzulegen.
3. Er genehmigt die Abstimmungsvorlage und empfiehlt den Stimmberechtigten der Stadt Bern:
 - 3.1. die Initiative «Mehr Rasensportfelder für alle! (Rasensport-Initiative)» abzulehnen;
 - 3.2. den Gegenvorschlag anzunehmen; und
 - 3.3. dem Gegenvorschlag den Vorzug zu geben, für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden.
4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
5. Der Stadtrat genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.
6. Das Büro des Stadtrats wird ermächtigt, die Abstimmungsbotschaft im Falle eines Rückzugs der Initiative entsprechend anzupassen.

Bern, 27. Mai 2026

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Synopse
- Änderungserlass